

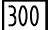
A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

1.2.1  Reines Wohngebiet (WR), z.B. WR 3

1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.3.1 190 zulässige Grundfläche je Bauraum als Höchstmaß, z.B. 190 m²

1.3.2  zulässige Geschossfläche je Bauraum als Höchstmaß, z.B. 300 m²

1.3.4 WH OK 530,70m zulässige Wandhöhe als Höchstmaß durch Höhenkote der Oberkante (OK) baulicher Anlagen über NN, z.B. WH OK 530,70 m

1.4 BAUWEISE, BAUGRENZEN

1.4.3  nur Einzelhäuser zulässig

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

2.4 30° zulässige Dachneigung als Höchstmaß, z.B. 30°

2.5  Durchgang, überdacht

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.5 In WR 3 beträgt die zulässige Wandhöhe als Höchstmaß 530,70m ü.NN. bei einer zulässigen Dachneigung von maximal 30°.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

4.4 In WR 3 sind nur Einzelhäuser zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2. Dachausbildung

2.4 Die Dächer in WR 3 sind als Sattel-, Wal-, Krüppelwal-, oder Zeltdächer mit einer maximalen Dachneigung von 30° in Verbindung mit einer maximal zulässigen Wandhöhe, festgesetzt durch die Oberkante von 530,70 m ü.NN zulässig.

2.5 Je Gebäude ist ein Zwerchgiebel mit einer maximalen Breite von 5,0 m zulässig.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des 2. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. B 3c (neu) "Herbststraße, Am Boden West", rechtsverbindlich seit 30.04.2007.

E VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB)

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eichenau, den

(Siegel)

.....
(Erster Bürgermeister)

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes ist am ortsüblich durch..... bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den

(Siegel)

.....
(Erster Bürgermeister)